

SATZUNG



des VfL Hüls e.V.

Die am 22.02.2017 beschlossene Satzung wurde unter Berücksichtigung der auf der Delegiertenversammlung vom 21.06.2017 beschlossenen Änderung der Vertretungsberechtigung des Vorstandes und der auf der Gesamtvorstandssitzung vom 28.06.2017 beschlossenen redaktionellen Änderungen am 11.09.17 im Vereinsregister eingetragen.

VfL Hüls e.V.
Bitterfelder Straße 9a
45772 Marl

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Montag – Freitag 08:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr

Telefon 0 23 65 – 4 32 88
Telefax 0 23 65 – 4 13 126
E-Mail info@vflhuels.de
Web www.vflhuels.de
Vereinskennziffer 3 40 60 35
Steuer-Nummer 359.573.231.07
Gläubiger ID DE50ZZZ000000298605

Präsident
Jürgen Brüns
Vizepräsidenten
Dieter Kopsicker Patrick Brüns
Siegfried Metter

Volksbank Marl-Recklinghausen eG
IBAN: DE92 4266 1008 0211 0801 00
BIC: GENODEM1MRL

Sparkasse Vest Recklinghausen
IBAN: DE31 4265 0150 0060 1661 70
BIC: WELADED1REK

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr	1
§ 2: Zweck des Vereins	1
§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6: Mitgliedsbeiträge	5
§ 7: Organe des Vereins	6
§ 8: Haftung der Organmitglieder und Vertreter	6
§ 9: Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern	6
§ 10: Amtsausübung, Vergütung, Aufwändungsersatz	7
§ 11: Mitgliederversammlung	7
§ 12: Delegiertenversammlung	8
A. Ordentliche Delegiertenversammlung	9
B. Außerordentliche Delegiertenversammlung	10
§ 13: Vorstand im Sinne von § 26 BGB.....	11
§ 14: Gesamtvorstand	13
§ 15: Ehrenrat	14
§ 16: Abteilungen und Fachbereiche	15
§ 17: Abteilungen	15
§ 18: Fachbereiche	16
§ 19: Vereinsjugend	17
§ 20: Kassenprüfer	17
§ 21: Vereinsordnungen	17
§ 22 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins	18
§ 23: Datenschutz	19
§ 24: Datenschutzbeauftragter	20
§ 25: Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen	20
§ 26: Auflösung des Vereins	21
§ 27: Gültigkeit dieser Satzung	21

§ 1: Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.11.1945 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Hüls e.V.“ abgekürzt „VfL Hüls“, (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Marl.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter VR 10233 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner Fachverbände.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (7) Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportübungen,
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Vorträgen, etc.
 - c) das Veranstalten von öffentlichkeitswirksamen Sportveranstaltungen,
 - d) Förderung des Breiten-, Freizeit-, Erholungs-, Gesundheits- und Rehabilitationssports,
 - e) die Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen,
 - f) die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen und von anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
 - g) Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen durch erzieherische und persönlichkeitsbildende Maßnahmen

- h) die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Sonderformen der Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche und Abteilungen kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträge und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden vom Präsidium, gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Fachbereiche und Abteilungen festgelegt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium verliehen.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen Online-Aufnahmeantrag auf der jeweils gültigen Vereins-Homepage nach den dafür vorgesehenen Vordrucken voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn das Präsidium nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. Die Aufnahme ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
- (7) Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Tod,
 - e) Vertragsauflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Die Erklärung des Austritts aus dem Verein (Kündigung) erfolgt gegenüber dem Präsidium. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung erforderlich. Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 30.04. zum 30.06. sowie am 31.10. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Ein ordentliches und außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist zulässig, wenn:
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist und
 - b) nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
- (4) Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

- b) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen intern und extern herabsetzt oder schädigt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (6) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung des Gesamtvorstandes abschließend mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gemäß §3 Abs. 2 sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilzunehmen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder gemäß §3 Abs. 3 werden im individuellen Mitgliedsvertrag festgelegt.
- (4) Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in das Präsidium sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder, mit Zustimmung des Mitglieds, an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

- (6) Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen Geschäftsverkehr mit Bestätigung des Empfangs.
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt:

- a) einen Grundbeitrag,
- b) eine Aufnahmegebühr.

Zusätzlich können Abteilungen folgende Beiträge erheben:

- c) Zusatz-Aufnahmebeitrag,
- d) Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge,
- e) Umlagen.

Die Beiträge können in Form von Monatsbeiträgen, von Viertel- oder Halbjahresbeiträgen oder eines Jahresbeitrags erhoben werden.

Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß § 6 (1) a) und b) beschließt die Delegiertenversammlung. Die Höhe der Beiträge und Umlagen gemäß § 6 (1) c), d) und e) beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilung.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag, jeweils abhängig von der Teilnehmerzahl und der Sportnutzung durch das Präsidium festgesetzt.
- (4) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern bezahlen deren gesetzliche Vertreter die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben in § 4, Abs. 2 zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.
- (6) Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

- (7) Darüber hinaus kann das Präsidium einstimmig in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) das Präsidium,
- d) der Gesamtvorstand,
- e) der Ehrenrat,
- f) die Jugendversammlung

§ 8: Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9: Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen. Das Präsidium ist berechtigt, Pressevertreter zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung einzuladen.
- (8) Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

§ 10: Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Mitglieder des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrats, denen in Ausführung ihres Amtes nachgewiesene Aufwendungen entstehen, haben Anspruch auf Ersatz.

§ 11: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks,
 - b) Auflösung des Vereins.
- (3) Für eine Zweckänderung bzw. eine Zweckerweiterung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich per Brief und auf der Homepage des Vereins. Die Unterlagen und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden nur auf der Homepage veröffentlicht.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mind. einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 12: Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - c) den Mitgliedern des Ehrenrats,
 - d) dem/der gewählten Jugendleiter / Jugendleiterin, sowie 2 weitere Delegierte der Jugendleitung
 - e) den Kassenprüfern,
 - f) den aus den Abteilungen gewählten Delegierten,
- (2) Jede Abteilung entsendet bis 300 Mitglieder je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Ab dem 301. Mitglied entsenden die Abteilungen je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, wählen je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter. Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung darf ein Drittel der Delegiertenversammlung nicht übersteigen. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Maßgeblich ist die Zahl der grundbeitragszahlenden Mitglieder zum 01.1. des lfd. Kalenderjahres aus der offiziellen Bestandserhebung an den LSB NRW. Die Anzahl der gewählten Delegierten darf stets eine satzungsändernde Mehrheit der Delegiertenversammlung nicht unterschreiten.
- (3) Die Wahl der Abteilungs-Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen gemäß § 17 Abs. 3 und zwar jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl gelten die Regelungen in § 9 entsprechend.

- (4) Um die vollzählige Teilnahme der Abteilungsdelegierten an der Delegiertenversammlung sicherzustellen, wählen die Abteilungen Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall der Delegierten an der Versammlung teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. § 12 Abs. 1 hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrfache Funktionen im Verein wahrnimmt. Er ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (6) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Präsidium schriftlich durch die Abteilungsleitung bzw. Fachbereichsleitung bis spät. 15 April des lfd. Jahres bekannt zu geben. Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Meldung der gewählten Abteilungsdelegierten bzw. der Ersatzdelegierten gehen für das lfd. Geschäftsjahr deren Stimmrechte für die Delegiertenversammlung verloren. Der Abteilungsleiter ist für das Einhalten dieser Fristen verantwortlich.

A. Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten 8 Wochen vor der Versammlung eine Vorankündigung des Termins verbunden mit der Aufforderung Anträge innerhalb von drei Wochen zu stellen. Allen Mitgliedern des Vereins wird auf der Homepage die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr bis spätestens Ende Juni statt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 13 Abs. 1,
 - b) Wahl von mindestens 4 Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 - d) Genehmigung des Finanzberichtes / Jahresabschlusses des Präsidiums,
 - e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Präsidiums und Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen,
 - h) Festlegung der Grundbeitrags,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- j) Aufnahme von Darlehen über 50.000 € pro Jahr,
- k) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Delegierten gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich mit Begründung beim Präsidium des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Mitglieder richten ihre Anregungen und Wünsche an die Delegierten ihrer Abteilung oder ihres Fachbereichs.

- (6) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (10) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mind. einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

B. Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 - a) das Präsidium des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,

- b) die Einberufung von mind. 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Präsidium mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 13: Vorstand im Sinne von § 26 BGB

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist das Präsidium und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Stellvertreter des Präsidenten
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen (Finanzvorstand)
 - d) und bis zu drei weiteren Vizepräsidenten

Die Präsidiumsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Bis zur Bestellung eines neuen Präsidiums bleibt das bisherige Präsidium im Amt.

- (2) Präsidiumsmitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch als entgeltliche Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Regelungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) In den Angelegenheiten des Präsidenten gemäß § 13 Abs. 4. vertritt dieser den Verein allein. Mitglieder des Präsidiums können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
- (4) Dem Präsidenten obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Etatvoranschlags und seiner Verwaltung. Er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins; die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums erfolgen.
- (5) Für Rechtsgeschäfte bis 5.000,00 € vertritt der Präsident oder sein Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Für Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter.
- (6) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,

- b) kommissarische Besetzung vakanter Ämter (auch in Abteilungsleitungen),
 - c) Festlegung der Zusatzbeiträge und Gebühren in den Fachbereichen,
 - d) Genehmigung der Zusatzbeiträge der Abteilungen,
 - e) repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen Ehrungen,
 - f) Gründung neuer Abteilungen / Fachbereiche sowie deren Auflösung im Bedarfsfall,
 - g) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung,
 - h) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - i) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - j) Vorbereitung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - k) Erstellung eines Jahresberichts,
 - l) Erstellung des Jahresabschlusses,
 - m) Beschlussfassung über Streichen von Mitgliedern in der Mitgliederliste gem. § 4 (3) dieser Satzung,
 - n) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - o) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen außer mit Mitgliedern des Präsidiums,
 - p) Controlling der Buchführung,
 - q) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Sonderformen von Mitgliedschaften gem. § 3, Abs. 3.
 - r) Bestätigung der Jugendordnung durch das Präsidium gem. § 19
 - s) Berichte an den Gesamtvorstand
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mündlich, telefonisch sowie im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax, sofern alle Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (8) Der Präsident, bei Verhinderung sein stellvertretender Vizepräsident, lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax erfolgen, sofern alle Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit im Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss. Darin wird u.a. die Bildung von Geschäftsführungsressorts geregelt.
- (10) Das Präsidium ist berechtigt:

- a) Beschlüsse der Abteilungen und Fachbereiche zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Beanstandet das Präsidium einen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Präsidiums von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet dann der unverzüglich einzuberufende Gesamtvorstand endgültig.
- b) an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen

§ 14: Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidium,
 - b) den gewählten Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der gewählten Abteilungsleitung);
 - c) dem Ehrenratsleiter
 - d) auf Vorschlag des Präsidiums berufene Mitglieder für besondere Funktionen (z. B. Archivwart, Pressesprecher etc.)
- (2) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung Beiräte als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen bzw. abberufen.
- (3) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
- (4) Gesamtvorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei die Gesamtvorstandssitzungen mindestens 6 x jährlich stattfinden sollen.
- (5) Der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt per Telefon, E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung zu Gesamtvorstandssitzungen ein. Mindestens 5 Gesamtvorstandsmitglieder können die Einberufung einer Gesamtvorstandssitzung ebenso verlangen.
- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Gesamtvorstand kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (7) Der Gesamtvorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Präsidiums,

- b) Beratung des Präsidiums,
 - c) Controlling des Präsidiums,
 - d) Genehmigung des vom Präsidium erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr (näheres regelt die Finanzordnung),
 - e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ausgenommen der Geschäftsordnung des Präsidiums,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes des VfL Hüls e.V.
 - g) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gem. § 24,
 - h) Einsetzung des Ehrenrates,
 - i) Durchführung von Ehrungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss v. Mitgliedern gem. § 4 (4) dieser Satzung,
 - k) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen bis max. 50.000€,
 - l) Berufung von Mitgliedern für besondere Aufgaben nach § 14 (1) d) dieser Satzung
 - m) Berufung von Beiräten.
- (8) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Beschlüsse der Jugendversammlung, des Ehrenrats und des Präsidiums zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Beanstandet der Gesamtvorstand einen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Gesamtvorstandes von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet dann eine unverzüglich einzuberufende Delegiertenversammlung endgültig.

§ 15: Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Vereinsmitgliedern, die bereits langjährig ehrenamtlich aktiv gewesen sein sollten und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Ehrenratsleiter,
 - b) bis zu vier weiteren Ehrenratsmitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat wird vom Gesamtvorstand berufen und abberufen. Er soll in der Regel für zwei Jahre berufen werden. Eine durch Dauerausfall entstandene Lücke ist durch Nachnominierung zu schließen
- (3) Der Ehrenrat hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Abteilungen und zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
 - c) Abschließende Entscheidung bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Gesamtvorstandes,
 - d) Beteiligung an den Vorbereitung der Ehrungsveranstaltungen und Mitwirken bei den Ehrungen,
 - e) Repräsentanz des Vereins bei feierlichen Anlässen der Mitglieder.
- (4) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Ehrenratsmitglieder.
 - (5) Der Ehrenrat tagt nach Bedarf durch Einberufung durch den Ehrenratsleiter.

§ 16: Abteilungen und Fachbereiche

- (1) Abteilungen und Fachbereiche werden vom Präsidium eingerichtet, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind und eine genügende Anzahl von Mitgliedern oder Teilnehmern erwartet werden kann.
- (2) Abteilungen und Fachbereiche sollen vom Präsidium geschlossen werden, wenn die für eine organisatorische Selbstständigkeit erforderliche Anzahl von Teilnehmern dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist. Abteilungen, die keine eigenständige Abteilungsleitung haben, können vom Präsidium in Fachbereiche überführt werden.

§ 17: Abteilungen

- (1) Der wettkampforientierte Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter. Die Abteilung soll über einen Kassierer und einen Jugendleiter verfügen.
- (3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr, spätestens bis 31. März des lfd. Jahres, eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt durch Aushang an allen Sportstätten der Abteilung und Aushang in der

Geschäftsstelle oder schriftlich. Zur Abteilungsversammlung ist das Präsidium des Vereins rechtzeitig – mindestens eine Woche - vorher einzuladen.

- (4) Die Abteilungsleitung wird auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Abteilungsleitung organisiert den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig, ggf. in Abstimmung mit dem Präsidium.
- (6) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Das Präsidium kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen.
- (7) Das Präsidium soll in der Regel einer Abteilungsleitung Vollmacht für die Verfügung über ihren Abteilungsetat erteilen. Die Abteilungsleitung ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen. Sie verwaltet ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Präsidiums und legen jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem Präsidium ab.
- (8) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden, deren Mitglieder vom Abteilungsleiter zu berufen sind.
- (9) Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer internen Geschäftsordnung für die Abteilungsleitung regeln. Vereinsordnungen nach §21 bleiben davon unberührt.
- (10) Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der Satzung ihrer Abteilung oder ihrem Fachbereich Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen.
- (11) Das Präsidium ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

§ 18: Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die einen sportfachlichen Zweck verfolgen und die in der Regel keinen oder kaum Wettkampfsport betreiben und deren Leitung vom Präsidium eingesetzt wird.

- (2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Präsidium geregelt.

§ 19: Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung

§ 20: Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren 4 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - b) vorgefundene Mängel dem Präsidium unverzüglich zu berichten,
 - c) einen Prüfbericht dem Präsidium und dem Gesamtvorstand abzugeben sowie der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 - d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtvorstandes nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 21: Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, z.B.:
- a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Spesenordnung
 - e) Ehrenordnung,
 - f) Jugendordnung
 - g) Abteilungsordnung
 - h) Platz- und Hausordnungen
 - i) Gebührenordnungen
 - j) Funktionsbeschreibung für Abteilungsleiter.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit können die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins und durch Einsichtsmöglichkeit in der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Bei Neufassungen, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen muss darauf unverzüglich ein Hinweis auf der Hauptseite der Homepage des Vereins erfolgen.

§ 22 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,

- c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Start-Berechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - d) Amtsenthebung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch das Präsidium eingeleitet.
 - (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
 - (6) Hält das Präsidium nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt es die Verhängung beim Gesamtvorstand.
 - (7) Der Gesamtvorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - (8) Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
 - (9) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 23: Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Jedes Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme in den Verein einverstanden, dass Berichterstattungen und Fotos, die das Vereinsleben betreffen, auf der Homepage des Vereins, in seinen schriftlichen Publikationen und in den öffentlichen Medien veröffentlicht werden.

§ 24: Datenschutzbeauftragter

- (1) Das Präsidium ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. In der Geschäftsordnung des Präsidiums sind die Aufgaben des Datenschutzes einem Präsidiumsmitglied fest zuzuordnen. In den Angelegenheiten des Datenschutzes ist dieses Präsidiumsmitglied weisungsfrei.
- (2) Das Präsidium kann zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- (4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über eine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 25: Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen

Das Präsidium darf, mit Genehmigung des Gesamtvorstandes, einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten oder wenn es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister, unverzüglich auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 26: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Des Weiteren gelten die Regeln zur Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung gem. § 12 B (1) entsprechend.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den StadtSportverband Marl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, verwenden darf.

Im Falle einer Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27: Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 22.02.2017 beschlossen.
- (2) Die Satzung und jede weitere Satzungsänderung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung, hinsichtlich der Wirkung nach Außen mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.